

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei
- Bibliotheksordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg – GemO - sowie der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 08.03.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei vom 21.03.1994, zuletzt geändert am 22.09.2003, erlassen:

Artikel 1

1. In Ziff 4, Absatz 1, Satz 1 wird 12 € durch 16 € ersetzt.
2. Ziff. 4 , Absatz 1, Sätze 3 - 5 werden wie folgt neu gefasst:
Alternativ zur Jahresgebühr sind Einzelausleihgebühren möglich. Diese betragen 1,00 € pro Buch und anderen Medien und 1,80 € pro DVD. Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren erhalten den Ausweis kostenlos.
3. Ziff. 5, Absatz 1, Satz 2 wie folgt neu eingefügt:
Benutzer über 21 Jahre, die keine Jahresgebühr entrichtet haben, müssen eine Ausleihgebühr von 1,00 € pro Medium bezahlen.
4. In Ziff. 5, Absatz 1, wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
Für DVDs wird generell eine separate Gebühr von 1,80 € pro Film und Woche erhoben.
5. Ziff. 5, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Ausleihe der Medien richtet sich nach der Altersfreigabe gemäß dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.
6. Ziff. 5, Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
7. In Ziff. 7, Satz 3 wird 3,00 € durch 5,00 € ersetzt.
8. In Ziff. 8, Absatz 1, Satz 1 und 2 wird "Videos" gestrichen.
9. In Ziff. 8, Absatz 3 wird "Videos" und "Kassetten" gestrichen.
10. In Ziff. 9, Absatz 1 wird 0,80 € durch 1,00 €, 1,50 € durch 2,00 €, 3,00 € durch 4,00 € und 6,00 € durch 8,00 € ersetzt.
11. In Ziff. 9, Absatz 2, wird "Videos" gestrichen und 1,50 € durch 1,80 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am am 01.04.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.